



Geschäftsstelle  
Gerliswilstrasse 71  
6020 Emmenbrücke

041 269 11 11

igt@kmu-forum.ch

Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
Rösslimattstrasse 37  
6002 Luzern

Emmenbrücke, 30. September 2011 HG/ns

## Vernehmlassung Planungsbericht SEG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Planungsbericht SEG aus Sicht der Trägerschaften Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir das wie folgt:

### *Allgemeine Bemerkungen über alle Teilbereiche:*

Der Planungsbericht wurde mit viel Aufwand erarbeitet und bietet eine umfassende Auslegung mit Schwerpunkt im Teilbereich B. Gerne benutzen wir als Vertreterin aller Trägerorganisationen die Gelegenheit, für die gute und detaillierte Diskussionsgrundlage herzlich zu danken. Die Haltungen, die dem Planungsbericht zu Grunde liegen, werden von der IGT vollumfänglich mitgetragen.

Obwohl sich der Planungsbericht eben nicht mit der Finanzierung befasst, stellt diese natürlich den entscheidenden Schlüssel für die Umsetzung dar. Innovation, neue Angebote und grössere Bauprojekte bedürfen einer verlässlichen, längerfristigen Finanzierbarkeit. Diese ist teilweise nicht ausgewiesen. Die Bereitstellung der notwendigen betrieblichen und personellen Ressourcen muss über einen grösseren Zeithorizont zuverlässig beurteilt werden können. In Bezug auf Innovationen und/oder im Bereich ambulanter Massnahmen und Projekten könnte allenfalls ein von den Tagespauschalen abgekoppelter Fonds für Projekte eine gewisse Entlastung bringen.

In jedem Fall sind die Massnahmen auf kantonaler Ebene zwingend in die Planung von Voranschlag und integriertem Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) miteinzubeziehen. Sie müssen danach auch in die Leistungsaufträge und –vereinbarungen einfließen. Im Hinblick auf die Information vom 5. September 2011, worin einschneidende Kürzungen in Aussicht gestellt werden, erlauben wir uns die Feststellung, dass solche Massnahmen das Gros der positiven Ansätze im vorliegenden Planungsbericht akut gefährden und eine Weiterentwicklung des Systems praktisch verunmöglichen. Gleichzeitig wird damit der Belegungsdruck wohl eher noch zunehmen.

Die Ausweitung des SEG auf ambulante Angebote ist zwar sinnvoll, stellt aber ebenfalls in Bezug auf die Finanzierung eine grosse Herausforderung dar. Weiter ist in Zusammenarbeit mit den Trägerschaften zu definieren, wer diese Angebote erbringen soll.

### Zu den Fragestellungen:

#### 1) Teilbericht SEG-Bereich B (Erwachsene mit Behinderungen)

- a) *Sind Sie mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Planung, welche einen weiteren moderaten Platzausbau vorsieht, einverstanden – oder nicht?*

Die grundsätzliche Stossrichtung wird vollumfänglich unterstützt.

- b) *Teilen Sie die Einschätzungen aufgrund derer die Festlegung der Platzzahlen vorgenommen wurde – oder nicht?*

Die IGT teilt die vorgenommenen Einschätzungen.

- c) *Sind Sie mit der vorgeschlagenen Platzzahl einverstanden – oder nicht?*

Soweit die Stossrichtung und die Einschätzungen stimmen, stimmt auch die vorgeschlagene Platzzahl. Wichtig ist, dass die Entwicklungen genau weiterverfolgt und allfällige neue Erkenntnisse rasch in die Planung miteinbezogen werden.

- d) *Erachten Sie die Empfehlungen als sinnvoll und notwendig - oder nicht?*

*Empfehlung 1: Flexible Umsetzung der vorliegenden Planung wie bisher durch eine jährliche rollende Planung und Mithilfe der Planungsgruppe im Schwerstbehindertenbereich (zentrale Planungsliste). Dabei sind die Vorlaufzeit für die Schaffung der Plätze sowie die Situation in den angrenzenden Kantonen zu berücksichtigen.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 2: Regelmässiger Austausch zwischen der kantonalen Verwaltung (DISG) und den Einrichtungen. Jährliche Planungskonferenz als Grundlage für die rollende Planung.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 3: Analyse der Situation im ambulanten Bereich, inklusive Bedarfsanalyse. Klärung der Probleme bei der Finanzierung und Umsetzung der Lösungen. Federführung beim Kanton, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Leistungserbringer, Behindertenorganisationen.*

*Empfehlung 4: Ausweitung des SEG auf den ambulanten Bereich (gemäss Definition in Kapitel 1.1), damit die Ausweitung des ambulanten Angebots nicht an der Finanzierung scheitert.*

Die Empfehlungen sind sinnvoll und notwendig. Im Rahmen der zwei Empfehlungen müssen auch neue, innovative Lösungen geprüft werden. Es handelt sich dabei deshalb zweifelsohne um einen langfristigen Prozess. Eine blosse Umverteilung geht nicht.

*Empfehlung 5: Einführung eines einfachen Systems der Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB). Damit können verschiedene Tarifstufen eingeführt werden. Ein Nebeneffekt dieser Einführung wäre, dass die Datengrundlage für die nächste Bedarfsplanung verbessert würde.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 6: Prüfen lassen, wie der Belegungsdruck in den Einrichtungen reduziert werden kann.*

Eine blosse „Prüfung“ genügt nicht, wenn temporäre Plätze gesucht werden. Letztlich sind temporäre Plätze ebenfalls stationäre Plätze, weil auch sie über das volle Angebot verfügen müssen, aber systemgemäss eine tiefere Belegung aufweisen. Damit ist die Schaffung temporärer Plätze zur Reduktion des Belegungsdruckes insbesondere auch eine Frage der verfügbaren Finanzen.

*Empfehlung 7: Den Finanzplan des SEG auf die Umsetzung des SEG-Planungsberichts abstimmen.*

Das ist zwingend notwendig. Vgl. auch allgemeine Bemerkungen

*Empfehlung 8: Prüfung der Schaffung einer zentralen Anmeldestelle (Koordinations-, Triagestelle oder Drehscheibe) für den Bereich "Wohnen" eventuell auch für "Arbeiten" und "Beschäftigung" und gegebenenfalls deren Umsetzung. Die Führung einer solchen Stelle könnte durch den Kanton (DISG in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung) wahrgenommen werden oder per Leistungsauftrag extern an eine geeignete Institution vergeben werden.*

Diese Empfehlung ist zwar mehrheitlich richtig, aber die Frage der Umsetzung ist nicht unproblematisch.

*Empfehlung 9: Die Schnittstelle Pflegeheim / SEG verbindlich durch Gemeinden und Kanton klären. Eventuell durch von der KOSEG eingesetzte Arbeitsgruppe. Mögliche Kriterien für den Zugang zu der einen oder andern Art von Institutionen sind das Pensionsalter (Zuständigkeit für die Finanzierung ändert sich) oder der Pflegebedarf (Pflegeheimtritt bei hohem Pflegebedarf). Letzteres ist vorzuziehen und könnte nach Einführung der Erfassung des IBB (siehe entsprechende Empfehlung) mittels Subjektfinanzierung umgesetzt werden.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 10: Im Sinne eines Monitorings sollen relevante Indikatoren beobachtet werden. Beispielsweise die jährliche Anzahl Umplatzierungen in Pflegeheime und umgekehrt, die Anzahl Personen in Einrichtungen mit und ohne IV-Rente, die Altersstruktur in den Einrichtungen, die Eintritte aus den Sonderschulen etc.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 11: Interne Datengrundlage für die Planung verbessern: Vereinheitlichung der Bezeichnungen der Plätze (Bereich Beschäftigung) und Angebote (z.B. betreutes, begleitetes Wohnen). Gleiche Handhabung durch die Einrichtungen und die DISG gewährleisten.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 12: Externe Datengrundlage für die Planung verbessern: Anliegen bei der Überarbeitung der Standardauswertung der SOMED-Statistik Bereich B beim BFS via LUSTAT einbringen.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 13: Evaluation der Planung (längerfristige Planung, rollende Planung). Hat sich das methodische Vorgehen bewährt, wurden die empfohlenen bzw. die vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen umgesetzt?*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

e) *Haben Sie weitere Bemerkungen zum Teilbericht B?*

Vgl. allgemeine Bemerkungen

2) *Teilbericht SEG-Bereich A / D (Kinder und Jugendliche sowie Sonderschulinternate)*

a) *Sind Sie von der Notwendigkeit eines Paradigmawechsels überzeugt – oder nicht?*

Aus Sicht des Kantons ist ein solcher Paradigmawechsel richtig und wünschenswert. Problematisch ist dabei jedoch, wer den Bedarf festlegt und wie man die Bedürfnisse befriedigen will. Dafür müssen die konkreten Möglichkeiten erhoben werden. Entscheidend sind zudem eine möglichst frühe Beurteilung und die weitere Begleitung in einer Art Casemanagement. Soweit das vom Kanton aus wahrgenommen werden will, setzt dies entsprechende personelle und fachliche Ressourcen voraus. Schliesslich stellt sich auch hier die Frage der Finanzierbarkeit. Aus Sicht der Institutionen wird festgehalten, dass die Arbeit in den Sozialen Einrichtungen bereits bedarfsorientiert ausgestaltet ist.

b) *Sehen Sie den Entwicklungsbedarf gegeben – oder nicht?*

Der Bedarf an KOFA ist ausgewiesen. Darüber bestehen auch wissenschaftliche Studien. Es stellt sich allerdings auch hier die Frage nach der Finanzierung. Weiter ist nicht klar, wer über die „Zuweisung“ zu diesem Angebot befindet. Die Formulierungen im Planungsbericht wirken angebotsorientiert. Entsprechend dem propagierten Paradigmenwechsel gilt es, den Bedarf ins Zentrum zu stellen – wie dies notabene in der Praxis bereits gemacht wird.

c) *Erachten Sie die Empfehlungen als sinnvoll und notwendig – oder nicht?*

*Empfehlung 1: Prüfung der Ausweitung des SEG auf ambulante Angebote wie sozialpädagogische Familienbegleitung und kompetenzorientierte Familienarbeit (KOFA). Finanzierung und Steuerung dieser Angebote gemäss SEG. Überprüfung des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden.*

Vor einer solchen Prüfung hat unseres Erachtens zuerst eine Auslegeordnung über Arten und Ziele der ambulanten Angebote zu erfolgen. Dabei soll selbstverständlich auf die bestehenden Berichte z.B. im Bereich KOFA abgestellt werden.

*Empfehlung 2: Prüfung einer Ausweitung des SEG für Angebote von Familienplatzierungsorganisationen (insbesondere für Time-out und Überbrückungsangebote für Jugendliche), welche bestimmte, noch festzulegende Qualitätsvorgaben erfüllen und mit der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) kompatibel sind. Finanzierung und Steuerung dieser Angebote gemäss SEG.*

Diese Empfehlung ist angebotsorientiert und zudem unklar formuliert. Es werden nicht alle ambulanten Angebote erfasst. Im Zentrum müssen die gewünschten Leistungen und nicht die Institutionen stehen. Auch diesbezüglich ist vorab eine Auslegeordnung zu erstellen.

*Empfehlung 3: Prüfung von Optimierungen der Finanzierungssystematik bei den SEG-Einrichtungen hinsichtlich*

- *Belegungsdruck*
- *Finanzierung von ambulanten Angeboten durch die Einrichtungen (Einweiserberatung, Nachbetreuung, Time-Out-Angebote usw.)*
- *Flexibilisierung bei der Finanzierung zur besseren Durchlässigkeit der Angebote*
- *Altersbegrenzung in den Angeboten usw.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig, allerdings in Bezug auf den Belegungsdruck und die Durchlässigkeit primär eine Frage der verfügbaren Finanzen.

*Empfehlung 4: Prüfung einer zentralen, interdisziplinären Anmelde- oder Triagestelle (Die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zum Erwachsenenschutz und Kindesrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Allenfalls wird diese Empfehlung bereits Bestandteil dieser Änderung sein.)*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig. Vgl. Ausführungen zu Ziff. 2 lit. a

*Empfehlung 5: Überprüfung und Ergänzung der SEG-Angebote für*

- *Lernende mit Verhaltensauffälligkeiten*
- *Schwersterziehbare (inkl. geschlossene Plätze)*

Mit dem Begriff „Schwersterziehbar“ wird ein völlig veralteter Fachbegriff verwendet.

*Empfehlung 6: Prüfung möglicher Synergien durch Fusionen bestehender Trägerschaften.*

Die Empfehlung wird in dieser Form abgelehnt. Wir sind überzeugt, dass zuerst die ambulanten Angebote integriert werden müssen. Andernfalls beginnt der Prüfungsprozess gleich wieder von vorne. Die Prüfung hat zudem durch die Trägerschaften zu erfolgen. Das ist keine kantonale Aufgabe. Es gilt ferner zu beachten, dass die Synergien aufgrund der vorgegebenen Betreuungsverhältnisse sehr beschränkt sind.

*Empfehlung 7: Förderung von Integrationsprojekten und Klärung des Bedarfs an Unterstützung für die Einrichtungen im Bereich Migration.*

Hier muss zuerst der Bedarf geklärt werden. Erst danach können konkrete Projekte gefördert werden. Das Problem stellt sich zudem in den meisten Institutionen.

d) *Haben Sie weitere Bemerkungen zum Teilbericht A / D*

Vgl. allgemeine Bemerkungen

3) *Teilbericht SEG-Bereich C (Suchttherapeutische Einrichtungen)*

a) *Sind Sie mit der Einschätzung, dass das stationäre Angebot nicht weiter ausgebaut werden muss, einverstanden – oder nicht?*

Die IGT teilt die Einschätzung.

b) *Erachten Sie die Empfehlungen als sinnvoll und notwendig – oder nicht ?*

*Empfehlung 1: Klärung von Schnittstellen: Die Koordination zwischen Entzug (stationäre Psychiatrie) und Therapiezentren kann optimiert werden. Zusammenarbeit und Austausch sind vorhanden, können aber noch verbessert werden.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 2: Es gibt eine leicht steigende Nachfrage nach Substitution. Diese Entwicklung ist im Auge zu behalten. Die Anzahl Personen mit methadon- oder heroingestützter Behandlung soll als Kennzahl definiert werden.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

*Empfehlung 3: Kurzzeitbehandlungen (stationär, halb-stationär) können insbesondere bei Kokain- und Alkoholabhängigkeit sinnvoll sein. Falls genügend Studien die Wirksamkeit dieser Behandlungsart belegen und eine Nachfrage besteht, ist das Angebot zu prüfen.*

Diese Empfehlung ist sinnvoll und notwendig.

c) *Haben Sie weitere Bemerkungen zum Teilbericht C?*

Vgl. allgemeine Bemerkungen

Mit freundlichen Grüssen

*Sig. Ruth Fuchs-Scheuber, Präsidentin*

*Heinz Germann, Geschäftsstelle*

Beilagen:  
▪ keine

Verteiler:  
▪ Gemäss Adresse  
Intern:  
▪ H-777-0-0